

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Verkäufe von Holz und Nebennutzungsprodukten durch die Forstbehörden des Freistaates Sachsen (AVZ)

Gültig ab 01.02.2002

Die Forstbehörde wird nachstehend Verkäufer genannt. Gegenstand der Verkäufe sind Holz und Nebennutzungsprodukte (im Folgenden nur als Holz bezeichnet), die entsprechend geltender Vorschriften, insbesondere "Messung und Sortierung von Rundholz in den sächsischen Staatsforsten" aufbereitet und sortiert werden. Zusätzliche oder von den Bestimmungen der AVZ abweichende Vereinbarungen sind schriftlich vorzunehmen und unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt durch die vorgesetzten Dienststellen.

1 Verkaufsbedingungen

1.1 Verfahren

Der Verkauf ab einem Kaufpreis von 500 Euro sowie der Verkauf mit nachträglicher Verkaufsmengenermittlung durch den Käufer bedürfen der Schriftform, auch in elektronischer Form gem. § 126 a BGB.

Versteigerung und Submission erfolgen gemäß Anlage 1.

1.2 Übergabe, Gefahrenübergang

Für das zu verkaufende Holz vereinbart der Verkäufer mit dem Käufer innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach auftragsgemäßer Bereitstellung der Rundholzmengen einen Vorzeigetermin. Der Käufer und der Verkäufer sind verpflichtet, den Vorzeigetermin wahrzunehmen, es sei denn, dass der Käufer schriftlich (auch Email) auf das Vorzeigen verzichtet hat. Das Ergebnis des Vorzeigetermins ist zu protokollieren. Mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls anerkennt der Käufer das Holz als vertragsgemäß; damit ist das Holz an den Käufer übergeben. Gleiches gilt bei selbstverschuldeter Nichtwahrnehmung des Vorzeigetermins, bei Fristablauf, wenn keine Einigung über einen Übergabetermin erzielt werden konnte sowie in Fällen der Anwendung von § 640 Abs. 1 BGB und § 641 a BGB.

Mit der Übergabe erlangt der Käufer Mitbesitz an dem verkauften Holz. Zu diesem Zeitpunkt geht jede Gefahr des Verlustes, des zufälligen Untergangs und der Wertminderung des Holzes auf den Käufer über.

1.3 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt das Holz Eigentum des Verkäufers. Das durch Vermischung oder Verarbeitung (§§ 948, 950 BGB) an der neuen Sache bzw. an der Hauptsache erlangte Eigentum überträgt der Käufer sicherungshalber bis zur vollständigen Bezahlung dem Verkäufer, wobei ihm grundsätzlich der Besitz an der neuen Sache (bzw. Hauptsache) als Treuhänder verbleibt (§ 930 BGB; verlängerter Eigentumsvorbehalt), sofern nicht der Verkäufer die Übergabe der sicherungsübereigneten Sachen fordert. Im Falle von weiteren Sicherungsübereignungen hat der verlängerte Eigentumsvorbehalt des Verkäufers den Vorrang.

Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Käufer nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers das übernommene Holz oder die daraus entstandene neue Sache an Dritte veräußern. Die Forderungen aus diesen Veräußerungen werden bis in Höhe der noch zu leistenden Verbindlichkeiten an den Verkäufer abgetreten.

1.4 Teilmengen, Höhere Gewalt, besondere Schadereignisse

Der Verkäufer ist in Absprache mit dem Käufer berechtigt, die vereinbarte Gesamtliefermenge in Teilmengen zu übergeben. Jede übergebene Teilmenge wird hinsichtlich Besitz- und Gefahrenübergangs, Rechnungsstellung, Kaufpreiszahlung, Abfuhr, Gewährleistung sowie sonstiger Bestimmungen wie ein selbständiger Kaufvertrag behandelt. Bei Verkäufen mit Vertragsabschluß vor Aufnahme des Holzes (Vorverkauf) hat der Verkäufer dem Käufer mindestens 95 v. H. der vereinbarten Gesamtmenge zu übergeben; der Käufer hat bis zu 105 v. H. der vereinbarten Gesamtmenge zu übernehmen.

Bei Holzaufkommen infolge höherer Gewalt ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag durch Lieferung aus anderen als den im Vertrag genannten Forstämtern des Freistaates Sachsen zu erfüllen. Sollten in diesen Fällen dem Käufer höhere Anfuhrkosten entstehen, sind diese durch den Verkäufer in angemessener Höhe mit-

tels Kaufpreinsnachlass zu berücksichtigen. Entsprechende Vereinbarungen sind jeweils in einem Nachtrag zum Kaufvertrag schriftlich festzulegen.

Wenn für den Verkäufer Einschlagsbeschränkungen nach dem Forstschädenausgleichsgesetz vom 31. August 1985 in der jeweils geltenden Fassung verfügt werden, können die im Vertrag vereinbarten Liefermengen entsprechend gekürzt oder durch Lieferung aus anderen Waldbesitzarten erfüllt werden.

1.5 Holzabfuhr

Solange der Kaufpreis für ein Los einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten nicht vollständig bezahlt oder mit selbstschuldnerischer Bürgschaft einer Bank mit Sitz in der EU, Sparkasse oder Raiffeisenbank oder einer dem Verkäufer genehmen sonstigen Sicherung gem. Ziff. 2.4 sichergestellt und die Abfuhrfreigabe noch nicht erteilt ist, darf das Holz dieses Loses weder verändert noch ganz oder teilweise abgefahren werden. Bei der Abfuhr müssen der Käufer oder dessen Beauftragte eine Bescheinigung über die Abfuhrfreigabe bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

Die Abfuhrfreigabe erfolgt nach Zahlungseingang auf dem Konto des Verkäufers durch das betreffende Forstamt innerhalb von zwei Werktagen.

Das Holz muß innerhalb der im Kaufvertrag oder auf der Rechnung angegebenen Frist spätestens aber 4 Wochen nach Abfuhrfreigabe abgefahren werden. Bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge hat die Abfuhr innerhalb von 14 Tagen nach der Abfuhrfreigabe zu erfolgen; die ermittelte Verkaufsmenge ist innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Abfuhrfreigabe dem Verkäufer in der vereinbarten Form schriftlich mitzuteilen. Stundungen verlängern die im Kaufvertrag oder auf der Rechnung angegebene Abfuhrfrist entsprechend, sofern das zuständige Forstamt nichts Gegenteiliges bestimmt. Wird die Abfuhrfrist nicht eingehalten, so kann das Forstamt das Holz auf Kosten und Gefahr des Käufers abfahren, andersorts lagern und Lagergeld erheben. Als Lagergeld wird erhoben:

- 1. - 3. Monat: 3 Euro je m³(fm) oder m³(rm) und angefangenem Monat, mindestens jedoch 30 Euro je angefangenem Monat,
- ab 4. Monat: 5 Euro je m³(fm) oder m³(rm) und angefangenem Monat, mindestens jedoch 50 Euro je angefangenem Monat.

Durch nicht fristgerechte Abfuhr des Holzes erforderlich werdende Waldschutzmaßnahmen, insbesondere Polterspritzung und nachträgliche Entrindung, können auf Kosten des Käufers durch den Verkäufer durchgeführt werden.

Die Wegebenutzung durch den Holzkäufer und den von ihm beauftragten Fuhrunternehmer erfolgt auf eigene Gefahr. Die Holzabfuhrwege dürfen nur in schonender Weise, mit keiner höheren Geschwindigkeit als 30 km/h und unter Einhaltung der zulässigen Achslasten bzw. Gesamtlasten gemäß § 34 StVZO sowie unter Beachtung der Vorschriften der StVO befahren werden. Auf den Waldwegen (Privatwege des Waldbesitzers) dürfen die örtlich zuständigen Forstbediensteten Kontrollen nach § 31 c StVZO (Erweiterung des zuständigen Personenkreises) vornehmen. Der Käufer haftet für Schäden aller Art, die aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen resultieren. Auf Wunsch des Verkäufers stellt der Käufer die Führenprotokolle binnen 7 Tagen zur Verfügung. Dem Holzkäufer und dessen Beauftragten obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Holzabfuhr stehenden Arbeiten. Der Verkäufer und seine Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr oder im Zusammenhang damit entstehen dann, wenn der Schaden von einem Bediensteten des Verkäufers vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Bei der Holzabfuhr muss der Käufer oder der von ihm beauftragte Fuhrunternehmer den kürzesten, abfuhrfähigen Weg zur nächsten öffentlichen Straße wählen.

Die Holzabfuhrfahrzeuge des Käufers bzw. seiner Beauftragten müssen ausreichend geeignete Ölbindemittel mitführen und diese bei Ölaustritt an den Maschinen einsetzen. Das Austreten von Ölen, Schmier- und Treibstoffen an o. g. Fahrzeugen sowie die eingeleiteten Gegenmaßnahmen sind dem Verkäufer umgehend mitzuteilen. Sollten umfangreichere Maßnahmen zur Schadensbekämpfung notwendig sein (bspw. Abbagern/Deponierung von Erdreich in Wasserschutzgebieten), trägt der Käufer alle Aufwendungen.

Die Holzabfuhr darf nur an Werktagen zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr und mit Rücksichtnahme auf Waldbesucher erfolgen. Die Wege dürfen nicht durch Lagern von Holz und unbeaufsichtigtes Stehen lassen von Fahrzeugen versperrt werden.

Im Wald darf Holz nur mit Genehmigung des Verkäufers bearbeitet oder umgelagert werden.

1.6 Wiederverkauf

Wenn Holz nach Ablauf der Zahlungs- und/oder Stundungsfrist nicht vollständig bezahlt ist oder Gesamtvollstreckung/Konkurs beantragt ist, ist der Verkäufer berechtigt, das Holz erneut zu verkaufen (Wiederverkauf). Der erste Käufer wird hiervon zuvor benachrichtigt. Reicht der Erlös aus dem Wiederverkauf nicht aus, um Kaufpreis und Zinsen aus dem ersten Verkauf sowie Wiederverkaufs-, Beitreibungs- und sonstige Kosten zu decken (Mindererlös), so ist der Verkäufer berechtigt, sich für den Mindererlös aus bereits bewirkten Zahlungen des ersten Käufers zu befriedigen. Hat der erste Käufer keine Zahlungen geleistet oder reichen diese nicht aus, so hat er den Mindererlös zu ersetzen und gem. Ziff. 2.5 und 2.6 zu verzinsen.

1.7 Gewährleistung

Der Verkäufer leistet für Mängel, die äußerlich nicht oder nur mit Hilfsmitteln erkennbar sind, keine Gewähr.

Wurde für Splitterholz ein Preisabschlag mit dem Käufer vereinbart, so verzichtet dieser auf die Geltendmachung jeglicher Gewährleistungs- bzw. Ersatzansprüche, die sich aus der Splitterhaltigkeit des Holzes ergeben.

Mängelrügen sind nur zulässig, wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Übernahme des Holzes schriftlich beim Verkäufer geltend gemacht werden und solange das Holz einwandfrei identifizierbar ist.

Der Verkäufer behält sich das Recht auf Nachbesserung vor.

2 Zahlungsbedingungen

2.1 Zahlungsarten

Die Zahlung des Kaufpreises kann unter Angabe des Buchungskennzeichens durch Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Verkäufers oder durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an den Verkäufer geleistet werden.

2.2 Zahlungstag

Bei Barzahlung gilt der Tag der Übergabe/des Zugangs der Zahlungsmittel als Zahlungstag, bei anderen Zahlungsarten der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers.

2.3 Zahlungsfristen, Skonto

Die Zahlungsfrist beginnt an dem auf den Tag der Rechnungsstellung folgenden Tag. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Zahlungsfrist netto ohne Abzug zu leisten. Ein Skonto wird in Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages gewährt, sofern der Zahlungstag (gem. Pkt. 2.2) innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Zahlungsfrist liegt und der Rechnungsbetrag mindestens 500 Euro beträgt; ausgenommen sind Verkäufe mit nachträglicher Ermittlung des Verkaufsvolumens.

Verkäufe auf Nebenabgabeblock erfolgen nur gegen Barzahlung.

Bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge durch den Käufer wird Holz, das innerhalb der festgelegten Fristen nicht abgefahren ist, vom Verkäufer in seiner Menge geschätzt und mit 80 v. H. der Menge als Abschlag in Rechnung gestellt.

2.4 Sicherheitsleistung

Die Holzabfuhr kann bei Ausstellung einer Abfuhrfreigabe vor Bezahlung des Kaufpreises freigegeben werden, wenn über die Summe der Kaufpreisforderung

- der Verkäufer über eine selbstschuldnerische Bürgschaft unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage (§ 239 BGB) eines ihm genehmen Geld-/ Bürgschaftsinstitutes verfügt und ggf. die Ergänzungspflicht gem. § 240 BGB erfüllt hat,
- ein Landeszentralbank-Scheck zahlungshalber,
- eine Sicherungsübereignung oder
- eine dem Verkäufer genehme Forderungsabtretung (Zession) oder
- geeignete Wertpapiere gem. § 234 BGB oder
- ein Handelswechsel (gemäß den Anforderungen der Verkäufers)
- Hypotheken, Grund- und Rentenschulden gem. § 238 BGB

zur Kaufpreissicherung eingereicht wurde.

Von erstmals auftretenden Holzkäufern kann bereits vor Einschlag des Holzes eine Anzahlung in Höhe von mindestens 20 v. H. des geschätzten Rechnungsbetrages erhoben werden.

Bei Holzkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge durch den Käufer ist vor Beginn der Holzlieferungen eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage (§ 239 BGB) in Höhe des durchschnittlich im Kalendervierteljahr umlaufenden Holzvolumens zu erbringen. Es gilt § 240 BGB mit der Ergänzungspflicht für das jeweils folgende Kalendervierteljahr.

2.5 Stundung

Stundungsanträge des Käufers müssen 5 Werktage vor Ablauf der Zahlungsfrist schriftlich bei dem jeweiligen Forstamt eingegangen sein. Stundungen werden nur gegen Sicherheitsleistung gem. Ziffer 2.4 gewährt.

Gestundete Forderungen sind mit 3 v. H. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB für die Zeit vom Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist bis einschließlich dem Zahlungstag zu verzinsen. Für jeden Zinstag eines Monats ist der am Ersten dieses Monats geltende Basiszinssatz zugrunde zu legen. Stundungszinsen werden auf volle Euro aufgerundet.

2.6 Zahlungsverzug

Bei Überschreitung der Zahlungs- oder Stundungsfrist werden für den rückständigen Teil des unbesicherten Kaufpreises Verzugszinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB für die Zeit vom Tage nach der Fälligkeit oder des Ablaufs der Stundungsfrist bis einschließlich dem Zahlungstag erhoben. Für jeden Zinstag eines Monats ist der jeweils geltende Basiszinssatz zugrunde zu legen. Verzugszinsen werden auf volle Euro aufgerundet. Im Falle eines Zahlungsverzuges mit Besicherung des Kaufpreises gemäß Ziffer 2.4 werden nur 3 v. H. über dem Basiszinssatz erhoben.

2.7 Unwirksamkeit einer Bestimmung (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Regelungen nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; das Gleiche gilt, wenn einzelne Regelungen dieser AVZ nicht angewendet werden.

2.8 Freistellungsregelung

Der Käufer stellt den Verkäufer und seine Bediensteten von Ansprüchen Dritter einschließlich der Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit dem Holzkauf und der Holzabfuhr geltend gemacht werden.

Anlage 1

Versteigerung/Submission

Versteigerung

Die Versteigerung ist ein Verkaufsverfahren nach dem Meistgebot. Mit der Abgabe eines Gebotes anerkennt der Bieter die jeweils geltende Fassung der AVZ.

Der Verkaufsleiter gibt bei der Eröffnung der Versteigerung die Art der Gebotsabgabe bekannt. Die Versteigerung erfolgt in der Regel mit aufsteigender Gebotsfolge.

Der Zuschlag wird in der üblichen Form durch die Worte »zum ersten, zum zweiten, zum dritten/letzten Mal« dem Meistbietenden erteilt.

Bei mehreren gleichzeitig abgegebenen Geboten ist Höhergebot oder Rücktritt von Bietern oder Auslosung erforderlich. Die Art und Weise der Auslosung bestimmt der Verkaufsleiter.

Der Zuschlag bedarf der Genehmigung. Über die Genehmigung des Zuschlages wird am Ende der Versteigerung in der Regel durch den Verkaufsleiter oder durch die vorgesetzte Stelle entschieden.

Submission

Die Submission ist ein öffentliches schriftliches Verkaufsverfahren nach dem Meistgebot.

Die Gebote sind, getrennt für jedes Los, auf dem vorgeschriebenen Angebotsformular in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, der die Aufschrift tragen muss »Schriftliches Angebot für die ... Submission des Sächsischen Forstamtes ... am«.

Die Gebote müssen zu dem in der Verkaufsbekanntmachung bezeichneten Einreichungstermin an der ebenfalls dort bezeichneten Stelle eingegangen sein. Die Art der Gebotsabgabe wird in der Verkaufsbekanntmachung mitgeteilt.

Gebote, die unter der Bedingung abgegeben werden, dass sie nur gültig sein sollen, wenn ein Gebot desselben Bieters auf ein anderes Los desselben Verkaufs nicht den Zuschlag erhält, sind zulässig.

Ein zusammenfassend auf mehrere oder alle Lose des Verkaufs eingereichtes Gebot wird im Ganzen zugeschlagen oder im Ganzen abgelehnt. Sonstige Bedingungen, gemeinschaftliche Gebote mehrerer Personen, Nachgebote und unbestimmte Gebote werden nicht berücksichtigt. Ein Gebot kann nur schriftlich, telegrafisch oder per Telefax widerrufen werden. Das Telefax muss im Original handschriftlich unterzeichnet sein. Widerrufe werden nur berücksichtigt, wenn sie vor Öffnung des ersten Gebotes in der Hand des Verkaufsleiters sind.

Die Bieter oder deren Vertreter können am Öffnungstermin teilnehmen.

Der Zuschlag wird dem Meistbietenden erteilt.

Haben mehrere Bieter gleich hohe Gebote auf dasselbe Verkaufslos abgegeben, so wird der Zuschlag ausgelost. Die Art und Weise der Auslosung bestimmt der Verkaufsleiter

Über die Erteilung des Zuschlages und seine Genehmigung wird nach der Submission durch den Verkaufsleiter oder die vorgesetzte Stelle entschieden. Den abwesenden Bietern geht die Mitteilung über den Zuschlag auf ihre Gebote innerhalb von 5 Werktagen schriftlich oder per Telefax zu.